

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 30.04.2014

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Ämter für regionale Landesentwicklung und zur Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf  
die Ämter für regionale Landesentwicklung und  
zur Änderung des Gesetzes über die Investitions- und  
Förderbank Niedersachsen****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „obersten“ durch das Wort „oberen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 1 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Obere Landesplanungsbehörden sind die Ämter für regionale Landesentwicklung.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „obere“ ersetzt.
  - c) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Berührt ein Vorhaben in den Fällen der Sätze 3 und 4 den Bereich mehrerer oberer Landesplanungsbehörden, so bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige Landesplanungsbehörde.“

**Artikel 2****Änderung der Niedersächsischen Verordnung  
zur Durchführung des Baugesetzbuches**

Nach § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2010 (Nds. GVBl. S. 514), wird der folgende § 1 a eingefügt:

**„§ 1 a****Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde  
auf die Ämter für regionale Landesentwicklung**

<sup>1</sup>Die Ämter für regionale Landesentwicklung nehmen hinsichtlich der kreisfreien und der großen selbständigen Städte die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Bau-

gesetzbuch wahr, ausgenommen die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Aufgaben.<sup>2</sup>Außerdem nehmen die Ämter für regionale Landesentwicklung hinsichtlich der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht die Rechtsstellung einer großen selbständigen Stadt besitzen, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 BauGB für Bauleitpläne wahr, die die Landkreise erarbeitet haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).“

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

In § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), werden die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ durch die Worte „Amt für regionale Landesentwicklung“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### 1. Ziel des Gesetzentwurfs

Zum 1. Januar 2014 wurden durch Beschluss der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 Ämter für regionale Landesentwicklung errichtet, die jeweils geleitet werden von einer oder einem Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung. Gleichzeitig wurden ihnen die Aufgaben zugewiesen, die bislang von einzelnen obersten Landesbehörden in den Regierungsvertretungen wahrgenommen wurden.

Diese Aufgabenübertragung konnte gemäß Artikel 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung jedoch nur insoweit erfolgen, als nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstanden. Dies ist für einige Aufgaben der Fall, die bislang kraft Gesetzes obersten Landesbehörden zugewiesen sind. Um die in den neuen Ämtern für regionale Landesentwicklung gebündelte Wahrnehmung der Aufgaben zu komplettieren, müssen diese gesetzlichen Vorschriften nunmehr angepasst werden, damit die neue Organisationsstruktur ihre Bündelungs- und Koordinierungsfunktion für den Aufgabenbereich „Regionale Landesentwicklung“ auch insoweit entfalten kann.

Weiterhin wird mit diesem Gesetzentwurf auch das Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) dahin gehend geändert, dass die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats von sieben auf acht erhöht wird. Die Staatskanzlei steuert und koordiniert die EU-Strukturfonds und ist Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF). Aus diesen wird auch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) anteilig finanziert. Insofern ist eine Vertretung der Staatskanzlei im Verwaltungsrat erforderlich. Darüber hinaus unterstehen die Dezernate 2

der Ämter für regionale Landesentwicklung mit ihren Aufgaben „Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung, Projektmanagement“ der Dienst- und Fachaufsicht der Staatskanzlei.

2. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Auf eine Gesetzesfolgenabschätzung wird mangels messbarer haushaltsmäßiger Auswirkungen verzichtet.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf schwerbehinderte Menschen

Das Gesetz ergänzt die durch Beschluss der Landesregierung vom 10. Dezember 2013 zum 1. Januar 2014 erfolgte Zuständigkeitszuweisung an die Ämter für regionale Landesentwicklung. Insgesamt trägt dies zu einer Dezentralisierung von bestimmten Aufgaben der Landesverwaltung in Niedersachsen bei. Verantwortung und Kompetenz werden die Regionen des Landes stärken und in der Fläche positive regionalökonomische Effekte auslösen.

Die mit dem neu errichteten Standort des Amtes für regionale Landesentwicklung in Hildesheim verbundenen notwendigen Dienstortwechsel können zu Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen sowie auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen und werden sozialverträglich gestaltet.

4. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Hinsichtlich der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben hat das Gesetz keine haushaltsmäßigen Auswirkungen, da es lediglich um eine neue Zuständigkeitszuweisung für bestehende und inhaltlich unveränderte staatliche Aufgaben geht.

Zudem ist ein geringfügiger, derzeit noch nicht abschließend bezifferbarer Mehraufwand für aufsichtliche Koordinierung durch die obersten Landesbehörden denkbar. Dieser wird zum einen durch die verbesserte ressortübergreifende Koordinierung innerhalb der Ämter für regionale Landesentwicklung kompensiert und im Übrigen aus dem vorhandenen Ressourcenbestand erbracht. Die Erhöhung der Mitglieder im Verwaltungsrat der NBank hat ebenfalls keine haushaltsmäßigen Auswirkungen, da diese keine finanzielle Entschädigung erhalten.

5. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen,
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.,
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,
- Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
- Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag,
- Industrie- und Handelskammern Braunschweig, Hannover, Osnabrück-Emsland-Benthaim,
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen,
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
- DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,
- NBB - Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion.

Geäußert haben sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, die Niedersächsische IHK-Ar-

beitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig, der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, der NBB - Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, das Katholische Büro Niedersachsen und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Sie haben den Entwurf ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angeregt, die Mitglieder im Verwaltungsrat der NBank auf „mindestens sieben“ zu erhöhen, um auch der kommunalen Seite zukünftig einen Sitz zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Anpassung des NBank-Gesetzes werden jedoch nur diejenigen Anpassungen vorgenommen, die sich unmittelbar aus der Aufgabenverlagerung betreffend ESF/EFRE in die Staatskanzlei ergeben. Die Anregung der Arbeitsgemeinschaft würde grundsätzliche strukturelle Veränderungen bedeuten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Novellierung sind und einer gründlichen Prüfung bedürfen. Der Anregung soll daher nicht gefolgt werden.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes):

Seit dem 1. Januar 2005 obliegen dem Fachministerium als oberster Landesplanungsbehörde nicht nur die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien (GGO) den Ministerien vorbehaltenen übergeordneten Tätigkeiten, sondern auch Vollzugs- und einzelfallbezogene Aufgaben.

Soweit diese Aufgaben bisher von der obersten Landesplanungsbehörde in den Regierungsvertretungen, also organisatorisch dezentral, wahrgenommen wurden, werden sie nunmehr wieder den oberen Landesplanungsbehörden zugeordnet.

Hierzu müssen die Regelungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) zu den Zuständigkeitsbestimmungen ergänzt werden, die bisher nur die Verteilung der raumordnerischen Aufgaben zwischen der obersten Landesplanungsbehörde und den unteren Landesplanungsbehörden regeln. Mit der Errichtung der Ämter für regionale Landesentwicklung übernehmen diese nunmehr bestimmte Aufgaben, die bisher die obersten Landesplanungsbehörden wahrgenommen haben, in der Funktion als obere Landesplanungsbehörden.

Die Aufgaben, die seit dem 1. Januar 2005 in der obersten Landesplanungsbehörde zentral in Hannover wahrgenommen wurden (Zielabweichungen, Untersagungen, Anpassungsgebot), verbleiben bei der obersten Landesplanungsbehörde.

Zu Nummer 1:

Die Genehmigung der einzelnen Regionalen Raumordnungsprogramme gehört entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 GGO zum Aufgabenspektrum der oberen Landesplanungsbehörden und wird ihnen durch Änderung des § 5 Abs. 5 NROG zugewiesen. Vergleichbares gilt bezüglich der Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen im Zusammenhang mit der mindestens alle zehn Jahre nötigen Gesamtüberprüfung Regionaler Raumordnungsprogramme gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2 NROG sowie der Entscheidung über eine Verlängerung der Geltungsdauer Regionaler Raumordnungsprogramme gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 NROG. Diese Aufgaben werden daher durch Änderung des § 5 Abs. 7 NROG ebenfalls den oberen Landesplanungsbehörden zugewiesen. Den oberen Landesplanungsbehörden obliegt insoweit die Rechtsaufsicht über die Regionalplanungsträger.

Zu Nummer 2:

Bei der (dezentralen) Führung des elektronischen Raumordnungskatasters, in dem auf Basis von Mitteilungen der unteren Landesplanungsbehörden und anderer öffentlicher Stellen Raum beanspruchende Planungen und Maßnahmen dargestellt werden, handelt es sich um eine Aufgabe des nachgeordneten Bereichs gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GGO. Sie wird durch Änderung des § 15 NROG den oberen Landesplanungsbehörden zugeordnet. Mithilfe des Raumordnungskatasters sind Beiträge zur Raubeobachtung und deren raumnutzungsbezogene Auswertung möglich.

Zu Nummer 3:

In § 18 Abs. 1 NROG wird bestimmt, welche Stellen die Funktion der Landesplanungsbehörden auf den unterschiedlichen Ebenen wahrnehmen. Die bisherigen Regelungen zur obersten Landesplanungsbehörde und den unteren Landesplanungsbehörden wird um eine Regelung zur Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Landesplanungsbehörden durch die Ämter für regionale Landesentwicklung ergänzt.

Zu Nummer 4:

§ 19 enthält die nicht bereits in anderem Zusammenhang erfassten Zuständigkeitsregelungen. § 19 NROG regelt in Absatz 1 die Zuständigkeit für Raumordnungsverfahren, deren Inhalte und Ablauf in den §§ 15 und 16 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) in Verbindung mit den §§ 9 ff. NROG festgelegt sind. Die Änderungen des § 19 NROG beziehen sich auf die neuen Kompetenzzuweisungen. Raumordnungsverfahren und die vorgelagerten Erforderlichkeitsprüfungen, Beratungen und Antragskonferenzen betreffen einzelne raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen und sind im allgemeinen Aufgabe des nachgeordneten Bereichs gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GGO mit Regelzuständigkeit bei einer unteren Behörde. In Bezug auf Raumordnungsverfahren, die über den Bereich einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgehen, ist weiterhin eine Sonderregelung erforderlich. Im Regelfall sollte - wie bisher - eine der betroffenen unteren Landesplanungsbehörden als zuständige Stelle bestimmt werden; für die Bestimmung der zuständigen unteren Behörde sollen künftig anstelle der obersten Landesplanungsbehörde die oberen Landesplanungsbehörden zuständig sein. Lediglich wenn der Bereich mehrerer oberer Landesplanungsbehörden berührt ist, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige Landesplanungsbehörde bestimmt.

Die vorgesehene Änderung des § 19 Abs. 1 NROG trägt jedoch auch Fallkonstellationen Rechnung, bei denen es aufgrund von übergeordneter Bedeutung des Vorhabens erforderlich ist, dass eine übergeordnete Landesplanungsbehörde das Verfahren selbst durchführt. Diese Zuständigkeit, die bislang bei der obersten Landesplanungsbehörde verankert war, wird auf die oberen Landesplanungsbehörden verlagert.

Die Regelung führt zu keinem weitergehenden Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der unteren Landesplanungsbehörden als die bislang bestehende gesetzliche Regelung.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches):

Auf der Grundlage des § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) werden neben der Zuständigkeit für die Genehmigungsverfahren der Bauleitpläne der kreisfreien und großen selbstständigen Städte nach den §§ 6 und 10 BauGB auch die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben des § 190 Abs. 1 und des § 204 Abs. 1 und 3 BauGB auf die Ämter für regionale Landesentwicklung übertragen. Alle übrigen Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde sind nach § 1 a Satz 1 Halbsatz 2 von der Übertragung ausgenommen.

In Satz 2 wird die Zuständigkeit für die von der Übertragung nach § 1 ausgenommenen Bauleitpläne, die die Landkreise ausgearbeitet haben, ebenfalls auf die Ämter für regionale Landesentwicklung übertragen.

Die Gesetzesänderung verteilt ausschließlich Aufgaben, die bisher der für die Genehmigung von Bauleitplänen zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesen waren, zwischen oberster und oberer Landesbehörde.

Der Aufgabenbereich der Landkreise bleibt hierdurch unverändert.

Für die Übertragung der Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde auf die Region Hannover gilt weiterhin unverändert die Spezialregelung in § 161 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Die Fachaufsicht über die Landesbeauftragten - soweit sie Aufgaben der oberen Landesbehörde im Sinne des Baugesetzbuches wahrnehmen - obliegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes):

Die Aufgaben der Stiftungsbehörde sind nach Auflösung der Bezirksregierungen auf das Ministerium für Inneres und Sport übergegangen und wurden von diesem in den Regierungsvertretungen an ihren jeweiligen Standorten wahrgenommen. Die Regierungsvertretungen sind in den Ämtern für regionale Landesentwicklung aufgegangen. Die bisherige Bürgernähe und regionale Verortung in der Fläche soll erhalten bleiben und erfordert deshalb die Verlagerung der Aufgabe auf die neuen Ämter für regionale Landesentwicklung. Der alternative Verbleib im Ministerium würde eine Zentralisierung der Aufgabe in Hannover bedeuten und den Anforderungen einer service- und kundenorientierten Stiftungsbehörde für die weit über 2 000 Stiftungen in Niedersachsen nicht gerecht werden. Dem bürgerschaftlichen Engagement in der Fläche wären unnötige Hürden geschaffen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen):

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der NBank wird von sieben auf acht erhöht. Die Staatskanzlei steuert und koordiniert die EU-Strukturfonds und ist Verwaltungsbehörde für EFRE und ESF. Aus diesen wird auch die NBank anteilig finanziert. Insofern ist eine Vertretung der Staatskanzlei im Verwaltungsrat erforderlich.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.